

Allgemeines Hygienekonzept

Stand: 16.08.2021

Das vorliegende Hygienekonzept beruht auf der aktuellen Fassung der Corona-Verordnung* und der Corona-Verordnung Sport**.

Es gilt für den Fall, dass die Gemeinde Sandhausen keine weiteren zu beachtenden Verhaltensregeln festlegt.

ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN

§ 2 Abstands- und Hygieneregeln

Abseits des Sportbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden.

§ 3 Maskenpflicht

In Räumlichkeiten besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

§ 7 Hygienekonzept ist zu erstellen

Hallenhygienekonzept als Anlage 1

§ 8 Datenerhebung ist durchzuführen

Datenerhebungsblatt als Anlage 2

ZUTRITTSBESCHRÄNKUNG §4; §5; §6

§ 4 Immunisierte Personen

Uneingeschränktes Zutrittsrecht haben alle, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises sind, sowie genesene und asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind.

§ 5 Nicht-immunisierte Personen

Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises gestattet: Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Als getestet gelten auch Personen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind oder Schülerinnen und Schüler, wobei die Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen hat.

§ 6 Überprüfung von Nachweisen

Der SC, als Veranstalter der Sportangebote, ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Diese Verpflichtung wird auf die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen übertragen, die die Richtigkeit der Eintragung auf dem Dokumentationsblatt (Anlage 2) durch ihre Unterschriften bestätigt.

*Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-COV-2 (Corona-VO) vom 14.08.2021

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) vom 26.06.2021 (zum jetzigen Zeitpunkt noch gültig da noch nicht angepasst an obige VO)

SPIEL-, TRAININGS- UND ÜBUNGSBETRIEB

- Eine Beschränkung der Personenzahl für die einzelnen Gruppen besteht nicht.
- Alle Spiel-, Trainings- und Übungseinheiten können ohne Einschränkungen (wie kontaktlos oder kontaktarm) ausgeführt werden.
- Durchführung nur mit kontrolliertem Zugang.
- Es ist auf bestmögliche Durchlüftung zu achten.
- Das Hallen-Hygienekonzept für den Spiel- und Trainingsbetrieb ist zu beachten (Anlage 1)

GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach der aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnung.

Für den SCS wird – ergänzend zu den o. g. behördlichen Anforderungen - die Umsetzung wie folgt geregelt:

- Die Einhaltung der Regelungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Trainer und Übungsleiter.
- Aushänge, z. B. zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sind zu beachten.
- Es dürfen nur die jeweils angemeldeten und eingeteilten Gruppen auf die Sportanlagen; dabei sind die zugewiesenen Trainingsflächen und die genehmigten Zeiten einzuhalten.
- Die Dokumentation des Trainings- und Übungsbetriebes ist grundsätzlich mittels eines Dokumentationsblattes für jede Trainingsgruppe einzeln durchzuführen und unverzüglich in den Briefkasten von A. Hofmann, Große Lachstraße 56/1, einzuwerfen oder elektronisch an „anton.hofmann@gmx.de“ zu übermitteln.
Enthalten muss die Dokumentation mindestens Name, Vorname, Telefonnummer, Vereinszugehörigkeit soweit JSG, Datum 2. Impfung bzw. Vermerk über Testnachweis, Datum und Zeit der Trainingseinheit.
- Der Vorstand behält sich vor, Gruppen und Einzelpersonen vom weiteren Sportbetrieb auszuschließen, die sich nicht an die vorgegebenen Bedingungen halten.

Sandhausen, den 16.08.2021

Britta Rehn
Vorsitzende und Hygieneverantwortliche

*Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-COV-2 (Corona-VO) vom 14.08.2021

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (CoronaVO Sport) vom 26.06.2021 (zum jetzigen Zeitpunkt noch gültig da noch nicht angepasst an obige VO)